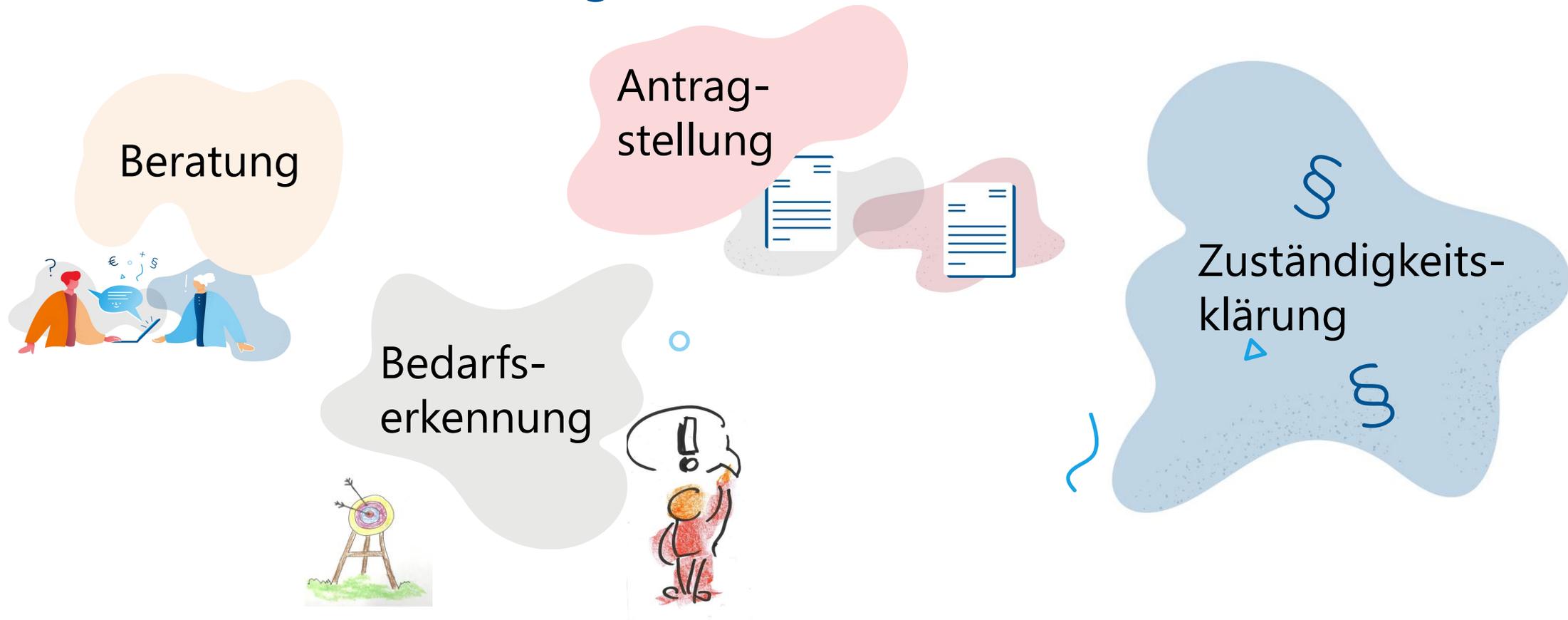


# Das Bundesteilhabegesetz

Beratung – Bedarfserkennung – Antragstellung – Zuständigkeitsklärung



# Menschen mit Behinderungen sollen trotz ihrer Unterstützungsbedarfe so leben können wie Menschen ohne Behinderungen



# Beratung

*Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).*



Für alle Sozialleistungsträger gilt:  
Sie haben die Pflicht zu Aufklärung,  
Beratung und Auskunft über alle  
sozialen Angelegenheiten des  
Sozialgesetzbuches und über Rechte  
und Pflichten  
(§§ 13-15 SGB I).

Die Beratung können sie innerhalb ihres  
regulären Verwaltungsverfahrens  
wahrnehmen.

# Beratung



Die Rehabilitationsträger stellen barrierefreie Informationsangebote bereit über

- ✓ Inhalte und Ziele von Leistungen zur Teilhabe
- ✓ Leistungen als persönliches Budget
- ✓ Verfahren, um Leistungen zu erhalten

Sie vermitteln auch Beratungsangebote, insbesondere der EUTB (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, § 32 SGB IX) und benennen Ansprechstellen



<https://www.ansprechstellen.de/suche.html>

# Ansprechstellen, § 12 Abs. 1 Satz 3 SGB IX



## Ansprechstellen für Rehabilitation und Teilhabe Trefferanzahl: 4

### Eingliederungshilfe

- markieren  
**Kreis Coesfeld**  
Postanschrift  
Schützenwall 18  
48653 Coesfeld
- markieren  
**Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
LWL-Dezernat Jugend und Schule  
Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche**  
Warendorfer Str. 25  
48145 Münster
- markieren  
**Landschaftsverband Westf.-Lippe (LWL)  
Inklusionsamt Soziale Teilhabe**  
Postanschrift  
Warendorfer Str. 26-28  
48133 Münster
- markieren  
**LWL-Inklusionsamt Arbeit beim Landschaftsverband Westfalen-  
Lippe (LWL)**  
Postanschrift  
Von-Vincke-Str. 23-25  
48143 Münster

Details anzeigen



### Eingliederungshilfe

Stand: 12.09.2019

Landschaftsverband Westf.-Lippe (LWL)  
Inklusionsamt Soziale Teilhabe

#### Postanschrift:

Warendorfer Str. 26-28  
48133 Münster

Telefon: [0251/591-3610](tel:02515913610)

E-Mail: [soziales@lwl.org](mailto:soziales@lwl.org)

Homepage: [www.lwl.org](http://www.lwl.org)

#### Telefonische Erreichbarkeit:

Mo: 8.30 – 12.30, 14.00 – 15.30

Di: 8.30 – 12.30, 14.00 – 15.30

Mi: 8.30 – 12.30, 14.00 – 15.30

Do: 8.30 – 12.30, 14.00 – 15.30

Fr: 8.30 – 12.30

# Beratung



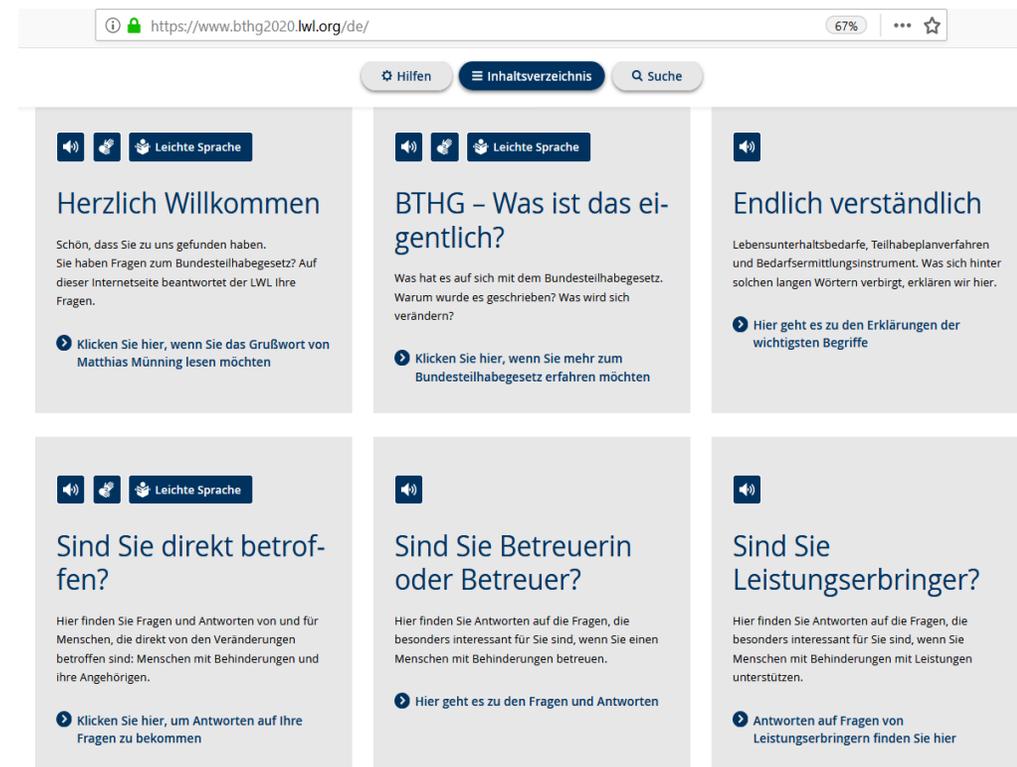
## So werden die Hilfen geplant – Beratung im Verfahren

<https://www.lwl-inklusionsamt-soziale-teilhabe.de/de/hilfe-planen/>



<https://www.bthg2020.lwl.org/de/>

Telefon-Hotline  
ist Montag bis Donnerstag  
von 8 bis 20 Uhr unter  
0251/591-5115 erreichbar



# Bedarfserkennung

Die Träger der Eingliederungshilfe (er)kennen

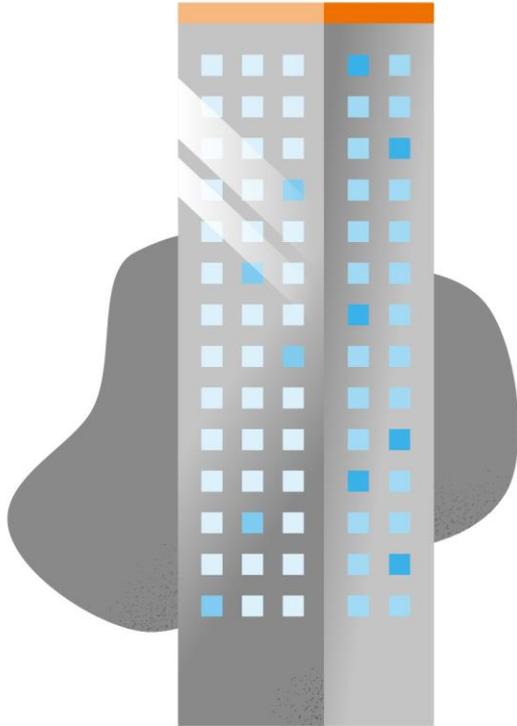
- ✓ alle Leistungen des Sozialgesetzbuches (Leistungsgruppen, § 5 SGB IX) und die Rehabilitationsträger, die die Leistungen erbringen können (§ 6 SGB IX),
- ✓ eine Behinderung, die Teilhabeeinschränkungen verursacht (§ 99 SGB IX),
- ✓ Ziele und Aufgaben von Leistungen zur Teilhabe (§§ 1, 4) und der Eingliederungshilfe (§ 90 SGB IX) und
- ✓ welche Teilhabeleistungen vorrangig vor anderen sind (§§ 9, 91 SGB IX).



Deshalb können sie zielgerichtet beraten und darauf hinwirken, dass ein Antrag dort gestellt ist, wo er richtig ist

# Antragstellung

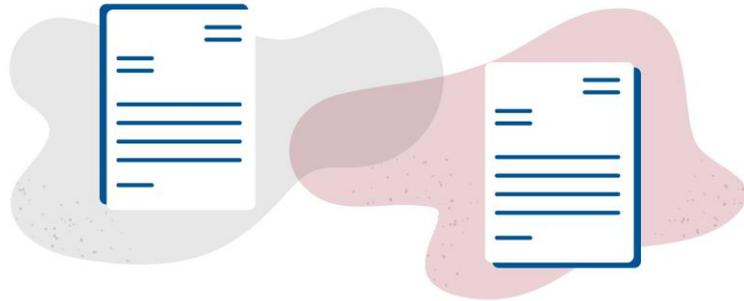
Amt



- ✓ Jeder Sozialleistungsträger hat die Pflicht zur Weitergabe von Unterlagen, die er als unzuständiger Leistungsträger erhalten hat (§ 16 SGB I).
- ✓ Dem Antragstellenden entstehen dadurch keine Nachteile.

# Antragstellung

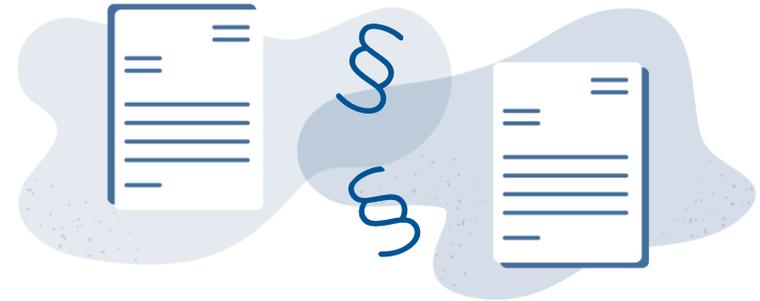
## Antrag



- ✓ Antragstellende Person und ein konkretes Leistungsbegehren müssen erkennbar sein.
  - ✓ Antrag muss nicht vollständig sein.
  - ✓ Antrag ist in der Eingliederungshilfe nicht an eine bestimmte Form gebunden.
- 
- ✓ In der Eingliederungshilfe ist ein Antrag notwendig, § 108 Abs. 1 SGB IX.
  - ✓ An die Stelle eines Antrags tritt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens das Erkennen eines Bedarfs, § 108 Abs. 2 SGB IX.

# Zuständigkeitsklärung

Die zügige Erbringung von Leistungen zur Teilhabe liegt im Interesse der Leistungsberechtigten, aber auch der zuständigen Reha-Träger.



2 Wochen



## § 14 ff SGB IX

- ✓ rasche Klärung von Zuständigkeiten
- ✓ Nachteilen des gegliederten Systems entgegenwirken
- ✓ auf Beschleunigung gerichtet
- ✓ möglichst schnelle Leistungserbringung sichern

... wie läuft das ab für Frau K.?



# Was ist wichtig zu wissen über Frau K. ?



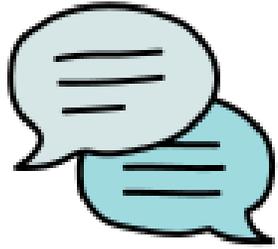
Frau K. ist 22 Jahre alt. Sie hat ein Morbus-Down-Syndrom.

Eigentlich wohnt sie bei ihren Eltern in Bochum. Ihre Eltern erledigen alle alltäglichen Dinge für Frau K. Sie hat keine Ausbildung und muss sich um nichts kümmern. Für 3 Monate sind ihre Eltern nun auf Mallorca. In dieser Zeit können Sie sich nicht um sie kümmern.

Deshalb lebt sie derzeit bei ihren Großeltern in Lübeck.



Oma lässt Frau K. viel helfen, beim Kochen, putzen, waschen und bei der Gartenarbeit. Das macht viel Spaß. Bestimmt schafft Frau K. das auch bald allein in einer eigenen Wohnung.



Ruf doch mal beim Jugendamt an. Henny aus der Nachbarschaft sagt, weil du noch so jung bist, kann das Jugendamt Unterstützung bezahlen.

Frau K. ruft am 07. Januar im Jugendamt Lübeck an.



# Beratung

Die Rehabilitationsträger stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein Rehabilitationsbedarf frühzeitig erkannt und auf eine Antragstellung der Leistungsberechtigten hingewirkt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).

22 Jahre + geistig behindert = ~~Jugendamt~~ nicht zuständig



Eingliederungshilfe

↓  
Sozialamt  
Lübeck

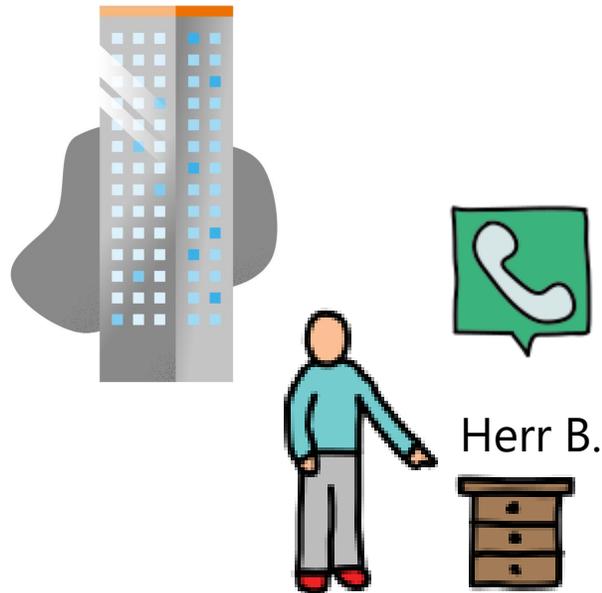
The screenshot shows a search interface on the website <https://www.ansprechstellen.de/suche.html>. The page title is 'Anspruchstellen für Rehabilitation und Teilhabe'. Below the title, there is a list of search criteria: 'Leistungsberechtigte', 'Arbeitgeber und', and 'andere Rehabilitationsträger'. A search filter is active, showing 'Regionale Zuständigkeit' set to 'Schleswig-Holstein' and 'Landkreis/Stadt' set to 'Lübeck'. Under 'Trägerzugehörigkeit', 'Eingliederungshilfe' is selected. A 'suchen' button is visible at the bottom right of the search area.



# Bedarfserkennung



Können Sie mir jemand bezahlen, der mir zeigt, wie man wäscht und kocht?  
Haben Sie Arbeit im Garten für mich?



Ja, das Sozialamt kann Unterstützung bezahlen. Dafür gibt es Eingliederungshilfe.  
Haben Sie Einkommen oder ein Sparbuch?



# Bedarfserkennung

Herr B. hat den Eindruck, dass Frau K. wirklich motiviert ist, allein zu wohnen. Ihre Behinderung verursacht aber Teilhabeeinschränkungen, so dass das nicht alleine gehen wird. Sie kann nicht so gut mit Geld umgehen und weiß auch noch nicht, welche Wäsche sie zusammen waschen kann und wie sie die Waschmaschine bedienen muss. Außerdem möchte sie gern im Garten oder in der Landschaftspflege arbeiten. Das muss sie aber auch erst noch lernen.



Herr B. erkennt, dass verschiedene Leistungen des Sozialgesetzbuches in Betracht kommen (Leistungen zur sozialen Teilhabe für das Wohnen und Teilhabe am Arbeitsleben für das Arbeiten).

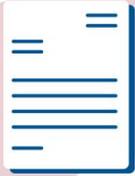


Weil er sich gut auskennt, kann er zielgerichtet beraten und darauf hinwirken, dass Frau K. einen Antrag bei der Stadt Lübeck stellt.

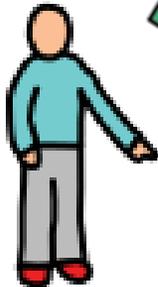
# Antragstellung



Antrag



Dann möchte ich Assistenzleistungen fürs  
Wohnen und für die Arbeit als  
Eingliederungshilfe beantragen.



Kommen Sie morgen (08. Januar) zu mir. Ich gebe Ihnen dann noch  
mehr Informationen, z.B. wie das Verfahren abläuft. Sie können  
gern Ihre Oma als Vertrauensperson mitbringen.

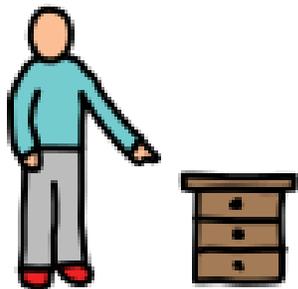
# Antragstellung



Antrag



Damit Sie Arbeit in der Landschaftspflege lernen können, gibt es die Marli-Werkstätten. Das kann die Agentur für Arbeit bezahlen. In der Stadt Lübeck gibt es verschiedene Dienste, die Assistenz anbieten. In der Kirchengemeinde der Fischerkirche in Schlutup gibt es auch eine Gruppe von Menschen, die sich gegenseitig helfen.



Eigentlich wohnt meine Enkelin in Bochum. Da will sie auch gern eine Wohnung nehmen. Haben Sie da auch Informationen?



# Zuständigkeitsklärung



- gewöhnlicher Aufenthalt noch in Bochum (NRW)
  - Lübeck nur vorübergehend
- = Sozialamt Lübeck örtlich nicht zuständig,  
§ 98 SGB IX

2 Wochen Zeit



Weiterleitung an LWL-Inklusionsamt  
Soziale Teilhabe Münster, § 14 SGB IX



<https://www.bthg2020.lwl.org/de/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Zeit für Fragen und  
einen Austausch in den Arbeitsgruppen.

**Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe (LWL)  
LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe**

Anja Primus

Warendorfer Str. 26-28

48145 Münster

Tel.: 0251 591-3224

Fax: 0251 591-714924

Anja.Primus@lwl.org

Besuchen Sie uns im Internet: **[www.lwl.org](http://www.lwl.org)**

